

Fraktion der AfD Cottbus
Fraktionsvorsitzende
Frau Spring
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum 28.04.2015

**Anfrage an die Tagung der Stadtverordnetenversammlung am
29.04.2015
Ihre Anfrage vom 21.04.2015**

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich Ordnung und
Sicherheit
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende Frau Spring,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ihre Anfrage vom 21.04.2015 zur Tagung der
Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2015 wurde mir zur
Beantwortung übergeben. Nachfolgend finden Sie unter der Auflistung
der Fragen die jeweiligen Antworten.

Ansprechpartner/-in

Zur Frage 1:

**Wieviel Widersprüche gegen die Beitragsbescheide wurden mit
Stichtag 15.04.2015 positiv für Bürger/Firmen entschieden?**

Mein Zeichen

Telefon

Fax

E-Mail
@

Hinsichtlich der Anzahl der Widerspruchsverfahren wird auf die
öffentliche Darstellung über die aktuellen Verfahrensstände in
Kanalanschlussbeitragsverfahren im rechtlich zulässigem Umfang im
Ausschuss Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen und im
Hauptausschuss verwiesen. Andere Statistiken werden in der
Verwaltung nicht geführt.

Zur Frage 2:

**Warum hat die Verwaltung nicht vor dem Verschicken der
Beitragsbescheide die jeweilige Rechtslage geprüft und somit
einen Verwaltungsaufwand betrieben, der bei ordentlichem
Verwaltungshandeln nicht notwendig gewesen wäre. Der
Mehraufwand wird dem Bürger in Form von Gebühren auf seiner
Abwasserrechnung präsentiert.**

Die Festsetzungsbehörde hat entgegen der Behauptung in der
Fragestellung die jeweilige Rechtslage geprüft, es bestanden und
bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der
Kanalanschlussbeiträge.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

Derartige Behauptungen in der öffentlichen Fragestellung führen bei den betroffenen Grundstückseigentümern zur Verunsicherung und schaden dem Ansehen der Behörde. Es besteht eine Beitragserhebungspflicht nach der am 26.11.2008 beschlossenen Kanalanschlussbeitragssatzung. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die Rechtmäßigkeit der Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Cottbus festgestellt. Die Urteile des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.11.2013 sind auch vom Bundesverwaltungsgericht überprüft worden.

Zur Frage 3.

Werden die bisher eingenommenen Gelder aus Alt- und Neuanschließbeiträgen, vorhandene Restsumme in Höhe von 43,5 Millionen Euro (70 Millionen Euro bis Nov. 2014 eingenommen abzüglich der an die LWG bereits gezahlten 26,5 Millionen Euro = Restsumme 43,5 Millionen Euro) als Sondervermögen verwaltet und kann die Stadt über dieses Vermögen sofort verfügen, oder dient das Vermögen zur Reduzierung der Kassenkredite?

Die aufgeworfene Fragestellung zielt direkt auf die haushalterischen Auswirkungen der Beitragseinzahlungen aus Sicht des Finanzhaushaltes und somit der Liquidität bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr ab.

Sind in der jeweiligen Jahresscheibe die Einzahlungen höher als die Auszahlungen so ergibt sich ein positives Finanzsaldo, welches die Liquidität erhöht und somit zur Reduzierung der Kassenkredite in diesem Haushaltsjahr führt. Sind im nächsten Haushaltsjahr die Auszahlungen höher als die Einzahlungen, so führt dieses negative Finanzsaldo zu einer Reduzierung der Liquidität und gleichzeitig zu einer Erhöhung des Kassenkredites für den gesamtstädtischen Haushalt.

Mit Stand 01.01.2014 sind seit Beginn der Beitragserhebungen in der Stadt Cottbus ca. 70 Mio. € an Beitragseinzahlungen zu verzeichnen. Davon sind 26,42 Mio. € an die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KAG gezahlt, weitere 7,18 Mio. € sind bei der Stadt Cottbus in der Kalkulation der Abwasserentgelte entgeltmindernd als Abzugskapital nach § 6 Abs. 2 S. 5 KAG aufgelöst.

Die Beitragseinnahmen werden in der Bilanz der Stadt Cottbus auf der Passivseite als Sonderposten ausgewiesen. Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie das Vermögen der Stadt Cottbus finanziert wurde und weist somit die Mittelherkunft aus. Sonderposten stellen kein Vermögen der Stadt Cottbus dar. Das Vermögen wird auf der Aktivseite der Bilanz abgebildet.

In dieser haushalterischen Betrachtung ist das Abzugskapital im Sinne des § 6 Abs. 2 S.5 KAG nicht betroffen. Somit haben evtl. positive Auswirkungen auf den Kassenkredit der Stadt Cottbus keinerlei Auswirkungen auf das System der Abwasserentsorgung, welches nach den Grundsätzen des KAG kalkuliert und finanziert wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner